

Der Vorsitzende verkündete nach geheimer Beratung der Kammer durch Verlesung der Spruchformel, Mitteilung der Gründe und unter Anfügung der Rechtsmittelbelehrung folgenden

Spruch:

Der Betroffene wird in die Gruppe 4 (Mitläufer) eingestuft. Er hat einen einmaligen Sühnebeitrag in Höhe von RM 1.800.-- zu Gunst des Wiedergutmachungsfonds zu leisten.

Begründung:

Gemäss Art.10 des Befreiungsgesetzes war auf Grund der eigenen Angaben des Betr. im Meldebogen und auf Grund der Ermittlungen des Herrn Kläger die Vermutung begründet, dass er in die Gruppe 2 der Belasteten gehört. Die mündliche Verhandlung hat jedoch ergeben, dass der Betr. unter Berücksichtigung des Art.2 des Gesetzes gem. Art.12 in die Gruppe 4 als Mitläufer eingestuft werden kann. Der Betr. trat der NSDAP im April 1933 bei. Er begründet seinen frühzeitigen Eintritt glaubhaft damit, dass seine berufliche Organisation, der damalige Hilfsschullehrerverband, in Gefahr war, im nationalsozialistischen Sinne beeinflusst und gleichgeschaltet zu werden. Dieser Gefahr wollte der Betroffene durch seinen Parteibeitritt begegnen, weil er sich durch seine weitere leitende Mitarbeit einen gewissen mässigenden Einfluss versprach. Der Zeuge Griesinger bestätigte diese Angaben in vollem Umfange. Der SA trat der Betr. am 10.10.1933 bei, weil nach seiner Versicherung seine Aufnahme in den NSLB wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei abgelehnt wurde und er glaubte, ohne Zugehörigkeit zu dieser Berufsorganisation sein Amt als Lehrer nicht ungehindert weiter ausüben zu können. Die Tatsache, dass trotz der bestehenden Parteizugehörigkeit eine Mitgliedschaft zum NSLB abgelehnt werden konnte, wurde von dem Sachverständigen des Schulamtes und von dem Herrn Kläger bestätigt. In der SA hat der Betr. wie jeder andere SA-Mann in seinem Nachrichtensturm Dienst gemacht, wurde zum Rottenführer befördert und nahm auch an einem kurzen Ausbildungslehrgang für Nachrichten teil. Zum Scharführer ist er nach seiner eigenen Angabe zwar befördert worden, aber diese Beförderung wurde von der Standarte nicht anerkannt, weil sie nicht an einem der üblichen Gelegenheitstage erfolgte. Die Kammer hat keinen Grund an diesen Ausführungen zu zweifeln, weil sie festgestellt hat, dass der Betr. noch im Jahre 1938 sich in einem Fragebogen seiner Schulbehörde gegenüber als Rottenführer der SA bezeichnete. Einen Beweis für seinen im Jahre 1935 erfolgten Austritt aus der SA konnte der Betr. nicht erbringen. Klar gestellt wurde in der Verhandlung, dass der Betr. ab 1935 keinen Dienst mehr machte, weil er im Auftrage des Schulamtes als Sachbearbeiter für Schwerhörigenfragen im Rahmen des HJ eingesetzt wurde. Durch die Feststellung, dass der Betr. nicht Scharführer war, entfiel die Eingliederung kraft widerlegbarer Ver

Frankfurt a. M., 8. Mai 1947 1946-

Art. IV

zur weiteren Veranlassung und Bearbeitung.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt. Der Streitwert wird

auf 5.223.--

Rm festgesetzt.

(Entlastete: Staatskasse)

Die Protokollführerin:

Die Rechtsbeschäftigte

Frankfurt a. M., den

Die Geschäftsstelle der Kammer

(A. Schindler)

Fin., den 19.2.1947
Reichsminister

Kammerpräsident

Der Vorsitzende

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen — Sachverständigen — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde der Betroffene befragt, ob ^{er} ~~er~~ etwas zu erklären habe.

Der öffentliche Kläger und sodann der Betroffene — und der Rechtsbeistand — erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Der öffentliche Kläger beantragte die Einstufung in die Gruppe 3 der Minderbelasteten, 2 Jahre Bewährung, sowie eine Sühne in Höhe von RM 1.000.—, sowie die automatisch in Kraft tretenden Bestimmungen. Die Angaben des Betr. bezüglich des Parteeintrittes sind durch die Darstellung des Zeugen Griesinger bestätigt worden, wenn dies auch nicht allein der Grund war. Der Betr. schloss sich dann der SA-Reserve an, um die verweigerte NSLB-Mitgliedschaft zu erlangen. Die von der Militärregierung angegebene Scharführertätigkeit hat der Betr. gläubhaft widerlegt; nicht beweisen konnte er seinen Austritt aus der Reserve, es ist glaubwürdig, dass der Betr. dem Dienst fernblieb, weil er Sachbearbeiter für Schwerhörigenfragen eingesetzt war. Seine Betätigung in den Sonderschulen war rein fachlich; aus seiner Betätigung in KDF als Gauschachwart ist keine politische Linie zu sehen. Im öffentlichen Leben ist er in seiner Schule nicht als Nationalsozialist hervorgetreten, er hat keine Propaganda gemacht und ist auch in der Nachkriegszeit nicht als Nationalsozialist hervorgetreten. Die Einstufung in Gruppe 2 konnte nicht aufrechterhalten bleiben.

Der Betroffene — Rechtsbeistand —

beantragte die Einstufung in die Gruppe 4 der Mitläufer.

Zur Einstufung in Gruppe 3 müsste nachgewiesen sein, dass der Betr. die Partei wesentlich unterstützt hat. Er war nur nominelles Mitglied. Er hat keinerlei Vorteile durch seine frühe Zugehörigkeit gehabt. Er sah sein Lebenswerk bedroht und wollte als Mitglied die Gefahren beseitigen. Der Eintritt in die SA-Reserve wurde glaubhaft nachgewiesen. Die Zeugen beweisen einwandfrei, dass er kein Eiferer war, dass er nie Propaganda für die Naziideologie machte und dass er sich in seiner ganzen Haltung als Demokrat bewiesen hat, der keine Bewährung mehr braucht; er hat immer die Einstellung des anderen Partners geachtet. Er war von 1939 bis zum Kriegsende Soldat, aber kein Militarist. Der Betr. hat den Nationalsozialismus wohl durch seinen Parteeintritt unterstützt, aber nur unwesentlich, sodass er die Voraussetzungen des Art. 12 erfüllt.

Dem Betroffene wurde Gelegenheit gegeben, sich als letzter zu äußern.

Er schloss sich den Ausführungen seines Rechtsbeistandes an.

Zeuge Stier: (Mitglied der NSDAP ab 1933) Ich kenne den Betr. durch die SA. Ich bin im Okt. 1933 in die SA eingetreten und war Obertruppführer. Durch die Spruchkammer bin ich noch nicht gegangen. Wir waren ein Nachrichten-Sturm, wurden im Telefon und Telegraphenwesen ausgebildet und machten Ausmärsche.

Herr Steul übernahm in der HJ das Amt als Sachbearbeiter in Schwerhörigenfragen. Er hat mir das erzählt. Ob er nun ausgeschieden ist aus der SA oder nur fernblieb, kann ich nicht sagen. Fest steht, dass er keinen Dienst mehr gemacht hat ab 1935 (Ende). Die Aufgaben, die er als Sachbearbeiter in Schwerhörigenfragen hatte, kenne ich nicht.

Griesinger, Rektor (Mitglied der Partei ab Mai 1933.)

Ich bin Pg seit Mai 1933, bin noch nicht durch die Spruchkammer gelaufen; ein Amt in der Partei hatte ich nicht. Die Hilfsschulen waren organisiert in dem Hilfsschullehrerverband. Die Mitglieder bestanden in der Mehrzahl aus nicht Pg. Der inzwischen verstorbene Hilfsschullehrer Dedecke war der einzige, den man als „alten Kämpfer“ bezeichnen konnte. Eines Tages kam er angstschlotternd an, er habe gehört, dass der Verband gleichgeschaltet würde und dass er als alter Pg diese Gleichschaltung vornehmen müsste. Da er selbst beruflich wenig Erfolg hatte und sich selbst nicht als den Mann betrachtete, der hier entgentreten könnte, hat er den Betroffenen Steul und mich gebeten, uns der Sache anzunehmen. Wir sollten der Partei beitreten, damit wir die Gefahr, die der uns allen am Herzen liegenden Aufgabe beseitigen könnten. Wir wussten, das war überall bekannt, dass die Partei die Geistes schwachen-Fürsorge unterminieren würde. Es handelte sich ja nicht in den Augen der Partei um Schwache, sondern um Belastete. Wir haben uns eingehend beraten. Ein anderer Grund zum Parteeintritt kam für den Betroffenen wie auch für mich nicht in Frage. Es gab grosse Verhandlungen; ich selbst wurde noch Vorsitzender, bevor die Gleichschaltung kam und habe noch die Verhandlungen geführt. Andere Lehrer kamen nicht in Frage, da es sich darum handelte, auch nach aussen hin auftreten zu können. Unsere Gegenarbeit ist insofern gelungen, als die Hilfsschulen nicht beseitigt wurden. Bezeichnend fuer die Einstellung der Partei den schwachen Schülern gegenüber war, dass die Hilfsschulen als einzige Schulen Frankfurts nicht evakuiert wurden.

Die Verhandlungen mit dem Lehrer Dedecke fanden bereits im März 1933 statt.

Zeugin Weil (Nicht-Pg) Ich kenne Herrn Steul seit seiner Vorbereitung auf das Hilfsschulexamen (1926). In den Jahren 1932/33 waren wir zusammen an der Schule. Ich wusste, dass er der Partei beigetreten war. Soviel ich weiss, war es Herr Rektor Griesinger, Herr Steul und Herr Neidhardt.

Betroffener: Es kamen nur solche Leute in Frage, die als Persönlichkeit zu werten waren und die auch wissenschaftliche Bedeutung hätten.

Zeugin Weil: Ich kann mich nicht erinnern, dass der Betr. das Parteiabzeichen getragen hat. Einmal habe ich ihn in SA-Uniform gesehen. Er galt nicht als Nationalsozialist. Er hat nie Propaganda gemacht und hat jedermanns Meinung gelten lassen. Ich weiss überhaupt keinen unserer Lehrer, der propagandiert hätte. Unsere Schulfeste wurden, wie von oben herunter verlangt, durchgeführt. Die Ansprachen hielt Herr Griesinger.

Herr Steul war Schwerhörigenlehrer. Ich glaube, nicht zu erinnern, dass er mir von seiner rein fachlichen Arbeit einmal erzählt hat. Über eine Tätigkeit als Sachwart für Sonderschulen weiss ich nichts.

Zeugin weil: Dass der Betr. vom NSLB abgelehnt wurde, war im Lehrerkollegium bekannt. Er wird es uns erzählt haben, aber nicht erst jetzt. Den Grund der Ablehnung sah er in seiner politischen Überzeugung. Ich weiss es nicht anders. Er war nie ein Eifere und hat sich gegen die Judenverfolgung entrüstet ausgesprochen. Unter seinen Schachpartnern befanden sich mehrere Juden; er sagte mir oft, dass es so faire Menschen seien. Wenn wir uns über kirchliche Fragen unterhielten -- ich bin Katholikin -- sagte er nur ab und zu einmal: „Da kann ich nicht mit, es muss jeder nach seiner Fassung selig werden.“

Betroffener: Ich gehöre der französisch-reformierten Kirche an. Ich bin nicht aus der Kirche ausgetreten.

Zeuge Getreu / Nicht-Pg: Ich habe ein Lebensmittelgeschäft. Solange Herr Steul in meiner Nähe wohnte, hatte ich den Eindruck, dass er gesinnungsmässig kein Nationalsozialist war. Ich habe ihn nie mit dem Parteiabzeichen gesehen. Er fiel mir nicht als Nationalsozialist auf und hat sich auch nicht aktivistisch betätigt. So etwas wäre mir bekannt geworden.

Zu der von dem Anwalt überreichten eidesstattlichen Erklärung der Lehrerin Toni Emmel v. 7.2.1947 bemerkt der Betroffene: Ich habe die mir in Aussicht gestellte Stellung abgelehnt; im Anschluss an die Münchener Olympiade wurde sie in Berlin in Aussicht gestellt. Einen Antrag auf Versetzung nach Berlin habe ich nie gestellt. Ich sollte an meinem freien Tag auch abends das Schachwesen betreuen und gestalten; da die Antrittsfeier eines Tages einen Teil des Ministeriums darstellte, sei dies für mich aussichtsreich. Das war im Jahre 1937/38. Der Antrag wurde von KdF gestellt. Ich zog meine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

Auf die Vernehmung des Zeugen Bernadi wird verzichtet.
